

NR. 1146 | 08.04.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Chemie und Biochemie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 06.04.2016

**Promotionsordnung
der Fakultät für Chemie und Biochemie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 6. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Biochemie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Chemie und Biochemie hat diese Regeln in die vorliegende Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum und die Fakultät für Chemie und Biochemie sehen sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Fakultät für Chemie und Biochemie voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) An der Fakultät für Chemie und Biochemie kann der Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder bei interdisziplinären Promotionen gemäß § 4 auch der „Philosophiae Doctor“ (Ph. D.) erlangt werden.
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Chemie und Biochemie kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie und Biochemie entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promo-

tionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist auch Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung bei allen Promotionsangelegenheiten.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
1. vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 2. ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
 3. zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.

Doktorandinnen und Doktoranden haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben. Bei der Auswahl der unter Ziffer 1 genannten Mitglieder ist auf eine möglichst breite Vertretung der Fachrichtungen zu achten.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr, für die übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (4) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende und eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Promotionsausschuss aus der Mitte der Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden jeweils von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in den jeweiligen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (7) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassungen zum Promotionsstudiengang und zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachter/innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen gemäß § 5,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsstudiengangs oder des Promotionsverfahrens,
 9. Wahl der Mitglieder für interdisziplinäre Promotionsausschüsse gemäß § 4,
 10. Regelung der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 7.
- (8) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promo-

tionsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (9) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Promovenden durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG
- in einem an der Fakultät vertretenen Studiengang nachweist. Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen den Buchstaben a bis c entsprechenden Nachweis in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erbringt.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Bewerber/innen nach Abs. 1 Buchstabe a oder c müssen ihr Studium mindestens mit der Note „gut“ (2,0), Bewerber/innen nach Abs. 1 Buchstabe b Studium und Vorbereitungsstudium mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,5) abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät befürwortet wird, die bereit sind, die Betreuung gemäß § 7 zu über-

nehmen. Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.

- (3) Bei Zulassung nach Abs. 1 Buchstabe b muss ein Vorbereitungsstudium nachgewiesen werden, das dem Vorbereitungsstudium im Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie und Biochemie gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Zum Vorbereitungsstudium an der Fakultät für Chemie und Biochemie kann nur zugelassen werden, wer das vorangegangene Hochschulstudium mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,5) abgeschlossen hat. Art und Umfang des Vorbereitungsstudiums sind in der Promotionsstudiengangsordnung der Fakultät für Chemie und Biochemie geregelt.
- (4) Der Promotionsausschuss kann für Bewerber/innen vorbereitende Studien zur Auflage machen, wenn
 - a) der Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt wurde und eine Gleichwertigkeit nach Absatz 5 nicht gegeben ist,
 - b) der Studienabschluss in einem Studiengang erbracht wurde, der nicht an der Fakultät für Chemie oder Biochemie angeboten wird,
 - c) die Bewerbung nach Abs. 1 Buchstabe b geschieht und das Vorbereitungsstudium nicht an der Fakultät für Chemie oder Biochemie der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt wurde oder
 - d) die in Absatz 2 aufgeführten Mindestnoten nicht erreicht wurden.

Art und Umfang der vorbereitenden Studien werden nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuer/innen festgelegt.

- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch das deutsche Abiturzeugnis, den Abschluss eines rein englischsprachigen Bachelor- oder Masterstudiengangs oder durch eine anerkannte Sprachprüfung (TOEFL 550 PBT oder gleichwertige Leistungen) erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit, Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum im Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie und Biochemie sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,

2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 6,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat,
 7. die Fachrichtung, Themen und Prüfer der ausgewählten Nebenfach-Veranstaltungen des Promotionsstudienganges. Diese Angaben können bis zum Ende des zweiten Semesters des Forschungsstudiums nachgereicht werden.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Fakultät für Chemie und Biochemie kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in den Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie und Biochemie eingeschrieben. Der Promotionsstudiengang besteht aus einem Forschungsstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, dem bei Zulassung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b ein einjähriges Vorbereitungsstudium vorausgeht.
- (2) Das Vorbereitungsstudium soll sowohl die Voraussetzungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in dem anschließenden Forschungsstudium schaffen als auch der Erweiterung der dafür notwendigen Fachkenntnisse dienen.
- (3) Das Forschungsstudium dient der wissenschaftlichen Forschung und der Erstellung der Dissertation. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen Studierende die Voraussetzungen für die erfolgreiche Planung und Durchführung von selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten erwerben.
- (4) Über die Zulassung zum Forschungsstudium und die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss. Näheres regelt die Promotionsstudiengangsordnung der Fakultät für Chemie und Biochemie.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Als Betreuerin oder als Betreuer von Promotionsvorhaben können nur Promovierte ernannt werden. Dies können
 - a) alle (Junior-)Professorinnen oder (Junior-)Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten sein, die der Fakultät für Chemie oder Biochemie angehören oder von ihr kooptiert sind,
 - b) alle Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät für Biologie und Biotechnologie oder der Medizinischen Fakultät sein, die am Studiengang für Biochemie beteiligt sind,
 - c) promovierte Angehörige der Fakultät für Chemie und Biochemie oder mit ihr kooperierender Einrichtungen sein, die dazu die Zustimmung des Promotionsausschusses besitzen. Diese Zustimmung muss zuvor schriftlich eingeholt worden sein.

Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Chemie und Biochemie sein.

- (3) Betreuerin oder Betreuer gem. Absatz 2 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät für Chemie und Biochemie sein.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
 4. Fristsetzung zur Einreichung eines Zwischenberichtes und Arbeitsplanes und mündlichen Projektvorstellung gemäß Promotionsstudiengangsordnung und Absatz 7.
 5. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.

6. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.
 7. Eine Erklärung der Betreuer, dass sie nach Abschluss der Dissertation auf Anfrage bereit sind über die Arbeit ein Gutachten anzufertigen.
- (7) Nach Einreichung des Zwischenberichtes und Arbeitsplanes muss die Kandidatin/der Kandidat sein Forschungsprojekt in einer fakultätsöffentlichen Veranstaltung beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern mündlich vorstellen. Dies soll nach Möglichkeit innerhalb des ersten Jahres des Forschungsstudiums geschehen. Im Anschluss an die Projektvorstellung führen die Betreuerinnen bzw. Betreuer mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein Betreuungsgespräch durch, in welchem sie auf Stärken und Schwachpunkte des bisherigen Verlaufes des Promotionsstudiums, des Forschungsprojektes und des Arbeitsplanes eingehen. Über das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beim Promotionsausschuss eingereicht wird. Wenn die Betreuerinnen bzw. Betreuer dabei zu dem Schluss kommen, dass eine Weiterführung der Promotion aussichtslos ist, wird das Betreuungsverhältnis beendet. Die Kandidaten werden in einem solchen Fall über das Ergebnis vom Promotionsausschuss schriftlich gemäß § 3 Abs. 8 informiert. Können nicht innerhalb von drei Monaten zwei neue Betreuerinnen bzw. Betreuer gefunden werden, ist auch das Promotionsstudium beendet.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Die Doktorandinnen und Doktoranden können durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät für Chemie und Biochemie und der Graduate School of Chemistry and Biochemistry und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Näheres regelt die Promotionsstudiengangsordnung der Fakultät für Chemie und Biochemie.
- (3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine vom Promotionsausschuss vorgegebene Anzahl ausgedruckter Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäsem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,

6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen oder zu widerrufen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6. Diese Erklärung kann bis zum Ende der Auslagefrist widerrufen werden.
 9. Eine Auflistung der aus der Promotion entstandenen Publikationen und des jeweiligen Beitrags der Kandidatin/des Kandidaten an der berichteten Forschungsleistung und der Erstellung des Manuskriptes, die von der Kandidatin/dem Kandidaten und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer zu unterschreiben ist,
 10. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht bereits zum Thema der abgegebenen Dissertation einen erfolglosen Promotionsversuch bei einer anderen Hochschule unternommen hat oder Teile der Dissertation ohne Kennzeichnung aus vorangegangenen akademischen Abschlussarbeiten übernommen hat,
 11. einen Lebenslauf mit dem akademischen Werdegang,
 12. ein Nachweis über die Einschreibung im Promotionstudiengang während der Promotionszeit und eine Studienabschlussbescheinigung mit einer Auflistung der erbrachten Studienleistungen im Forschungsstudium des Promotionsstudiengangs. Näheres regelt die Promotionsstudiengangsordnung.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 genannten Mitglieder des Promotionsausschusses oder ihren Stellvertretern bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission soll mindestens aus der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation bestehen. Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden kann nicht bestellt werden, wer als Betreuer oder Gutachter in das Promotionsverfahren involviert ist. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Die Gutachter/innen sind aus dem unter § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis auszuwählen. Der Pro-

motionskommission sollen mindestens vier Mitglieder angehören. Der Promotionsausschuss kann weitere Mitglieder benennen.

- (3) Jede Dissertation wird von mindestens drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. Darunter soll mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sein, die/der nicht in die Betreuung der Forschungsarbeit involviert war. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied der Fakultät für Chemie und Biochemie sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (5) Eine kumulative oder publikationsbasierte Dissertation, die zu wesentlichen Teilen auf Veröffentlichungen basiert, ist zulässig. Dabei muss ein Kapitel in die Thematik einführen und die Eigenleistung der Doktorandin/des Doktoranden an den einzelnen Veröffentlichungen deutlich machen. Ein weiteres Kapitel muss die Ergebnisse zusammenfassen und in den aktuellen Stand des Forschungsgebiets einordnen. Bei kumulativen Publikationen sollen publizierte Veröffentlichungen nach Möglichkeit im Originalstil des wissenschaftlichen Journals eingefügt sein und dürfen nicht inhaltlich verändert werden.
- (6) Unter einer kumulativen Dissertation wird hier eine Arbeit verstanden, deren Hauptbestandteil aus einer Aneinanderreihung vollständiger bereits veröffentlichter Artikel oder zur Veröffentlichung vorgesehener Manuskripte besteht. Im Unterschied hierzu kann eine publikationsbasierte Dissertation auch Ausschnitte aus eigenen Publikationen enthalten oder weitere wesentliche Ergebnisse der Promotion in zusätzlichen eigenständigen Abschnitten darlegen.
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand

die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (9) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die in Anspruch genommenen Hilfen und die benutzten Quellen sind vollständig anzugeben. Das Titelblatt ist nach einem vorgegebenen Muster zu gestalten.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Ausnahmefall kann die Frist vom Promotionsausschuss auf maximal drei Monate verlängert werden. Im Fall der Annahme schlagen die Gutachterinnen bzw. Gutachter zugleich eine Bewertung gemäß § 14 Abs. 7 vor.
- (2) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gemäß § 4 legt der gemeinsame Promotionsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses und allen zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitgliedern der Fakultät durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat für drei Wochen zugänglich gemacht. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang bekanntgegeben. Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer Mitglied einer anderen Fakultät oder Forschungseinrichtung erfolgt die Bekanntgabe auch dort. Auch deren Mitglieder erhalten Einsicht in die Dissertation und die Gutachten sofern sie zur Betreuung von Promotionen an der Fakultät für Chemie und Biochemie berechtigt sind.
- (6) Alle Promovierten, die zur Betreuung von Promotionen an der Fakultät für Chemie und Biochemie berechtigt sind, haben das Recht, die Dissertation und die Gutachten einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Promovierte Mitglieder und Angehörige der Fakultät und alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät haben das Recht, die Dissertation einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Stellungnahmen müssen in der Regel innerhalb der Auslagefrist beim Promotionsausschuss eingereicht werden.
- (7) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen. Er kann Auflagen für die Änderung des Textes der Dissertation machen.

- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation, frühestens jedoch eine Woche nach Ende der Auslegefrist durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie beginnt mit einem 15- bis 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die Ergebnisse der Dissertation. Anschließend findet eine 40- bis 60-minütige Prüfung durch die Promotionskommission statt. Die Prüfung kann sich auf alle Gegenstände des Fachgebietes erstrecken, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Gegenstand der Disputation können mit Ausnahme der Nebenfach-Lehrveranstaltung auch ausgewählte Lehrveranstaltungen des Forschungsstudiums des Promotionsstudien-ganges sein. Im Anschluss daran können Fragen aus dem Auditorium zur Dissertation unter Moderation des Vorsitzenden zugelassen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem der in Absatz 7 aufgeführten Prädikate.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat gemäß Absatz 7 für die Promotion fest.

- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Gutachter die Dissertation mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bewertet hat und die Promotionskommission auch die Disputation mit diesem Prädikat bewertet hat.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (7) Mögliche Prädikate für die Einzelleistung der Promotion und als Gesamtprädikat sind: „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“. Zur differenzierten Bewertung kann das Prädikat „gut“ durch die Zusätze „+“ oder „-“ ergänzt werden. Das Prädikat „sehr gut“ kann durch „-“ und das Prädikat „genügend“ durch „+“ ergänzt werden.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft. Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung von insgesamt drei Druckexemplaren, von denen eines in der Fakultät verbleibt und zwei an die Universitätsbibliothek gegeben werden, sowie
- a) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
 - b) eines Nachweises, dass ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, z.B. durch die Vorlage eines entsprechenden Verlagsvertrages.

Die Druckexemplare und die elektronische Version sind innerhalb von 6 Monaten abzugeben und der Hochschule zu überlassen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist verlängern.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Chemie und Biochemie unterzeichnet. Darüber hinaus wird ein Promotionszeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Promotion sowie die Einzelnoten der Dissertation und der Disputation enthält sowie das Nebenfach ohne Benotung. Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag der Disputation ausgestellt. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 2 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit der Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Biochemie zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Chemie und Biochemie kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste in der Chemie und Biochemie erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes erfolgen. Der Promotionsausschuss berät über diesen Antrag und berichtet dem Fakultätsrat.
- (3) Über die Ehrenpromotion beschließt der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Biochemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Biochemie promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können jederzeit beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren. Über die sinngemäße Anwendung der Ausnahmeregelungen entscheidet der Promotionsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Uni-

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1146

versität Bochum vom 27.4.2015 und 16.2.2016.

Bochum, den 6. April 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich